

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1323/2016  
Datum RR-Sitzung: 30. November 2016  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer:  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Lohnmassnahmen 2017.

#### Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

---

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 2016 „Lohnmassnahmen 2017. Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2017 werden 0.9 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2016 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2016). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	887'000
FK und DSA <sup>1</sup>	31'000
STA und ParID	104'000
VOL	657'000
GEF	338'000
JGK	1'460'000
POM	3'645'000
FIN	923'000
ERZ	989'000
BVE	752'000
<b>Total</b>	<b>9'786'000</b>

<sup>1</sup> Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.
  4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden zwei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die aufgrund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
  5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist.
  6. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 (ESV; BSG 153.011.3) zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten, im Voranschlag 2017 jedoch eingestellt.
  7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
  8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2017 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 0.9 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
  9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e FaV und Art. 48e PHV).
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 30. November 2016 „Lohnmassnahmen 2017. Grundsatzentscheid“:
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2017 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie

- a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
  - b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
  - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung